

PRESSEMITTEILUNG, 12. März 2020

„Lebenshilfe fordert landeseinheitliche Rahmenbedingungen für Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“

Die korrekte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes scheitert am Fehlen des Landesrahmenvertrags für die Eingliederungshilfeleistungen. Obwohl diese landeseinheitlichen Rahmenbedingungen schon seit über einem Jahr notwendig wären, verhandeln die Vertragspartner bisher ergebnislos und macht die Landesregierung von ihrem Recht zur Regelung per Rechtsverordnung keinen Gebrauch.

Stuttgart. Das seit Jahresbeginn geltende neue Eingliederungshilferecht nach dem Bundesteilhabegesetz verlangt die personenzentrierte Bewilligung und Erbringung von Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft. Die Rahmenbedingungen für die personenzentrierten Eingliederungshilfeleistungen sind in einem Landesrahmenvertrag zu regeln, der die Grundlage bildet für die notwendigen Vereinbarungen zwischen den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Solange dieser Rahmenvertrag nicht besteht, können die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe, die z.B. in Wohnangeboten, Werkstätten oder Offenen Hilfen erbracht werden, nicht weiterentwickelt und stärker personenzentriert ausgerichtet werden. Darunter haben insbesondere die Menschen mit Behinderung zu leiden, denn sie können die Möglichkeiten des neuen Eingliederungshilferechts nicht für sich nutzen. Ihre Selbstbestimmung und ihre Wahlmöglichkeiten werden dadurch entgegen der eindeutigen Intention des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“ (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschnitten.

Der Landesverband Lebenshilfe fordert daher die Landesregierung auf, sich intensiv für den Abschluss des Rahmenvertrags zu engagieren und erforderlichenfalls dessen Inhalte selbst durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Dabei müssen insbesondere die im BTHG verankerten Wunsch- und Wahlrechte der Menschen mit Behinderung berücksichtigt und die Eingliederungshilfeleistungen personenzentriert gestaltet werden. Die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und die Verbesserung ihrer Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat im Vordergrund aller Überlegungen zu stehen.

2.377 Zeichen (mit Leerzeichen). Abdruck frei. Belegexemplar erbeten.

Ansprechpartner:

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.
Ingo Pezina, Geschäftsführung
Neckarstraße 155a, 70190 Stuttgart, Fon: 0711.25589-10, Fax: 0711.25589-55, ingo.pezina@lebenshilfe-bw.de

Über den Landesverband Lebenshilfe

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. ist der Zusammenschluss von 64 Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe mit insgesamt 22.000 Einzelmitgliedern sowie 40 weiteren Mitgliedsorganisationen. Wesentliche Aufgabe des Landesverbandes als Selbsthilfeorganisation ist es, die Interessen (insbesondere geistig) behinderter Menschen und ihrer Angehörigen gegenüber der Landespolitik, der Verwaltung und den Kostenträgern (Sozialhilfeträger, Pflegekassen usw.) zu vertreten. Außerdem unterstützt er die Arbeit der Lebenshilfe-Vereine vor Ort, die über ihre Selbsthilfefähigkeit hinaus auch Träger von über 300 Diensten und Einrichtungen sind (z.B. Frühförderstellen, Kindergärten, Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsfirmen, Wohnangebote, Offene

Hilfen und Familienentlastende Dienste). Diese werden von ca. 20.000 Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist der Landesverband Lebenshilfe Träger des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres für seine Mitgliedsorganisationen. Schließlich ist er auch Träger einer Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, Eltern und Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Die Lebenshilfe ist eine Selbsthilfeorganisation, in der betroffene Menschen und deren Angehörige ihre Interessen wirksam selbst vertreten. Dem elfköpfigen Landesvorstand gehören vier Eltern und Angehörige sowie drei Menschen mit Behinderung an.
